

1. Verfassungsregelungen

Keine Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Ehe oder eingetragene Partnerschaft?

Im Jahr 2006 hat die Universität Utrecht im Auftrag des Wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszentrums (WODC) das Gesetz über die Öffnung der Ehe und das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft evaluiert. Bei dieser Evaluierung hat sich unter anderem gezeigt, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ein Erfolg war. Abgesehen von erheblichen Problemen bei der Anerkennung im Ausland und der Frage, wie die Stellung von Kindern, die in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung aufwachsen, besser geregelt werden kann, ergeben sich den Wissenschaftlern zufolge keine schwierigen Probleme. Die Zahl der Homo-Ehen hat nach der erfolgreichen Einführung im Jahr 2001 etwas abgenommen. Daneben entscheidet sich eine kleine Gruppe weiterhin für die eingetragene Partnerschaft.

Am 1. November 2007 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den Kabinettsstandpunkt bezüglich des Berichts „Ehe oder eingetragene Partnerschaft?“, eine Evaluierung des Gesetzes über die Öffnung der Ehe und des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft, vorgelegt. Es ging insbesondere um die Frage, ob aufgrund der Untersuchung die eingetragene Partnerschaft neben der Öffnung der Ehe aufrechterhalten werden soll. Der Minister ist nicht für eine Abschaffung der eingetragenen Partnerschaft, insbesondere weil sich bei der Untersuchung herausgestellt hat, dass die eingetragene Partnerschaft eine Institution ist, die für Paare eine eher sachliche Bedeutung hat, die abweicht von der Ehe mit ihrer von alters her symbolischen Bedeutung und Tradition. Für Menschen, die ihre Beziehung sachlich bescheinigt haben wollen, bietet die eingetragene Partnerschaft eine Alternative und deckt somit einen Bedarf. Eine Vereinfachung insbesondere von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wäre ein Argument, sich für eine Abschaffung zu entscheiden. Zugleich weist der Minister darauf hin, dass die Abschaffung der eingetragenen Partnerschaft eine spezielle Übergangsregelung für bestehende eingetragene Partnerschaften mit sich bringen würde, dass Regeln des internationalen Privatrechts für eingetragene Partnerschaften nötig wären, die im Ausland eingegangen sind, und dass diese Regeln sicher nicht einfach sein werden. Das Argument der Vereinfachung ist für den Minister darum nicht ausschlaggebend. Empfehlungen, die der Minister wohl übernimmt, und wofür eine Gesetzgebung initiiert werden wird, sind unter anderem: Vaterschaftsvermutung bei Kindern, geboren in einer Ehe von Personen verschiedenen Geschlechts, und Beseitigung von Unterschieden in der Gesetzgebung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft in Bezug auf gerichtliche Zustimmung für die Anerkennung von Kindern eines anderen Partners.

Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 21 200 VI, Nr. 11

¹ Mit Dank an Frau Mag. J. Kok, Abt. Gesetzgebung Privatrecht beim Ministerium der Justiz.

2.2 Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

Vereinfachung des Ehescheidungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28. März 2007 hat der Justizminister der Zweiten Kammer mitgeteilt, dass er einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Ehescheidungsverfahrens einbringen wird. Im Moment können nur Rechtsanwälte eine Scheidungsklage einreichen. Ehepaare *ohne minderjährige Kinder*, die ihre Beziehung beenden wollen und faktisch nur die vermögensrechtlichen Aspekte ihrer Ehe regeln müssen (zum Beispiel den Verkauf ihres Hauses), können die Einschaltung eines Rechtsanwalts als belastend empfinden. Für diese Gruppe, die über alle Aspekte der Ehescheidung Übereinstimmung erzielt hat, ist der Nutzen eines Rechtsanwalts beschränkt. Aus diesem Grunde erwägt der Minister das Einbringen eines Gesetzentwurfs, wobei auch einem Notar die Möglichkeit geboten werden soll, im Namen beider Ehepartner eine gemeinsame Scheidungsklage einzureichen, wenn dabei keine minderjährigen Kinder betroffen sind. Diese Befugnis ist auf eine gemeinsame Scheidungsklage zu beschränken, wobei die Parteien zugleich auf eine mündliche Verhandlung ihrer Klage verzichten. In den Ausnahmefällen, wo der Richter eine mündliche Verhandlung der Klage anordnet, weil er zum Beispiel den Missbrauch von Umständen vermutet, wird das Gericht den Ehepartnern die Gelegenheit geben, sich in der Gerichtssitzung zu äußern. Auch dafür benötigen die Ehepartner keinen Prozessbevollmächtigten (Artikel 279, Absatz 3, Zivilprozessordnung). Der Gesetzentwurf wurde im September 2008 in der Zweiten Kammer eingebracht. *Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 145, Nr. 9*

2.3 Elterliche Sorge

Elternschaftsplan nach der Scheidung

Siehe hierzu den Länderbericht der Niederlande 2004-2006.

Während der öffentlichen Beratung des Gesetzentwurfs in der Zweiten Kammer über die Beendigung der Ehe ohne gerichtliches Einschreiten und die Ausgestaltung der weiteren Elternschaft (Beratungen II, 16. November 2005, 29 676, Nr. 22, S. 1401 ff.) haben einige Fraktionen darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Elternschaftsplans nicht für zusammenlebende Personen mit Kindern gilt, die sich trennen und nicht verheiratet waren beziehungsweise in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden waren. Dabei zeigte sich, dass der Elternschaftsplan in solch einer Situation vorläufig schwierig zu realisieren ist, weil ein formaler Anknüpfungspunkt im Gesetz fehlt. Denn in solchen Fällen bedarf es zur Beendigung der Beziehung keinen Gang zum Gericht. Der damalige Justizminister hat entsprechend dem Wunsch der Kammer das WODC gebeten, die Sache zu untersuchen. Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 hat der Minister für Integration, Jugendschutz, Prävention und Resozialisierung der Zweiten Kammer den Bericht vorgelegt «Absprachen in Bezug auf Kinder bei Scheidung von unverheirateten/nicht eingetragenen Eltern, eine rechtsvergleichende Untersuchung», von Prof. Mag. M.V. Antokolskaia und Mag. L.M. Coenraad (Freie Universität Amsterdam). Aus dem Bericht geht hervor, dass in vier Ländern in Europa bei der Scheidung von unverheirateten Eltern Absprachen über die Kinder in mehr oder minderem Maße Pflicht ist: Österreich, Portugal, Serbien und Slowenien.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 800 VI, Nr. 71

Siehe auch 2.6.

2.4 Umgangsrecht

Siehe 2.3

2.5 Unterhalt

Neuregelung des Unterhaltsbeitrags für Kinder

- Gesetzentwurf zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie einiger anderer Gesetze in Zusammenhang mit der Festlegung des Unterhaltsbeitrags für Kinder (Gesetz über die Neuregelung des Systems des Unterhaltsbeitrags für Kinder)

Dieser Gesetzentwurf zielt auf eine Neuregelung der Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrags für Kinder. Mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf war beabsichtigt, von dem Prinzip der Zahlungsfähigkeit bei Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für Kinder abzugehen und anstatt dessen den Unterhaltsbeitrag einmalig pauschal festzusetzen. Die Zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf stark kritisiert.

In seinem Schreiben vom 9. November 2006 an die Zweite Kammer stellte der Justizminister fest, dass gemäß dem schriftlichen Meinungsaustausch mit der Zweiten Kammer eine unzureichende Basis für das vorgeschlagene Pauschalssystem zur Festlegung des Unterhaltsbeitrags für Kinder vorhanden ist. Er hat deshalb den Gesetzentwurf zurückgenommen.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 480, Nr. 15

2.6 Namensrecht

Änderungen Buch 1 BGB

- Gesetzentwurf zur Änderung einiger Bestimmungen in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf die eingetragene Partnerschaft, den Familiennamen und den Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge

Der Gesetzentwurf dient zur Änderung einiger Bestimmungen in Buch 1 BGB bezüglich der eingetragenen Partnerschaft, des Familiennamens und des Erwerbs der gemeinsamen elterlichen Sorge. Zum Zweiten dient der Gesetzentwurf zur Verlegung des dritten Absatzes in Artikel 253sa, der sich auf die Namenswahl nach Titel 2 in Buch 1 BGB bezieht: das Namensrecht. Bestimmungen bezüglich der Namenswahl vor oder aus Anlass der Geburt beim Standesamt sind nun systematisch in einen Titel aufgenommen. Schließlich wird Artikel 253o geändert. Die vorgeschlagene Änderung macht es möglich, dass auch ein Elternteil einen Antrag auf Änderung der elterlichen Alleinsorge in gemeinsame Sorge für die Kinder einreichen kann.

Am 6. März 2008 hat die Zweite Kammer den oben genannten Gesetzentwurf verabschiedet. Dieser liegt nun in der Ersten Kammer zur weiteren Beratung.

Parlamentarische Unterlagen I 2007/08, 29 353, A

2.7 Abstammung, Adoption

Erweiterung der Adoptionsmöglichkeiten

- Gesetzentwurf zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zusammenhang mit der Verkürzung des Adoptionsverfahrens und der Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Kinder zur Adoption und im Zusammenhang mit der Adoption durch Ehepartner gleichen Geschlechts

Mit dem Gesetzentwurf, derzeit zur Beratung in der Ersten Kammer, wird beabsichtigt, durch Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Verfahren der Einzelternadoption zu verkürzen. Darüber hinaus sollen die Adoptionsbedingungen gelockert werden, sofern es sich um die Adoption eines durch und infolge einer künstlichen Befruchtung gezeugten Kindes handelt, das aus der Beziehung des Elternteils und des Adoptivelternteils geboren ist oder wird. Ferner wird vorgeschlagen, das Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption (Wobka) zu ändern, um die gemeinsame Adoption eines ausländischen Kindes durch Ehepartner gleichen Geschlechts zu ermöglichen. Infolge dieser Änderung wird es für diese Paare nicht mehr erforderlich sein, erst eine Einzelternadoption zu beantragen, um diese, sobald ausgesprochen, von einem Antrag zur Adoption durch den Partner folgen zu lassen. Bedingung ist aber, dass das Herkunftsland ein Kind zur gemeinsamen Adoption durch Ehepartner gleichen Geschlechts freigibt. Ist dies nicht der Fall, genehmigt das Herkunftsland jedoch die Adoption durch einen der beteiligten Partner, so sieht der Gesetzentwurf eine Verkürzung dieses Verfahrens vor. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung kann die Einzelternadoption in den Niederlanden bereits nach einem Jahr der Versorgung und Erziehung des Kindes durch den Adoptivelternteil ausgesprochen werden. Nach Aussprechen dieser Einzelternadoption kann der Partner – wenn er und der Elternteil mindestens ein Jahr lang das Kind gemeinsam versorgt und erzogen haben – anschließend ebenfalls die Adoption des Kindes beantragen. Die vorgeschlagene Änderung sieht demnach vor, dass die aufeinander folgenden Adoptionen in einer erheblich kürzeren Frist ausgesprochen werden können. Aufgrund des Antrags Vos und Partner über die abstammungsrechtliche Gleichstellung von Kindern, die in einer Beziehung zwischen zwei Frauen geboren werden (Parlamentarische Unterlagen II 1999–2000, 26 672/26 673, Nr. 9) wurde untersucht, inwieweit eine solche Gleichstellung von Kindern gefördert werden kann. Wenn in einer solchen Beziehung ein Kind geboren wird, kann mittels Adoption durch die weibliche Partnerin der Mutter die juristische Elternschaft dieser Partnerin hergestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Adoption des Kindes durch die Partnerin bereits zum Zeitpunkt der Geburt in Kraft treten kann. Es ist somit nicht länger nötig, dass die Partnerin nach der Geburt des Kindes erst drei Jahre mit der Mutter des Kindes zusammengelebt haben muss, bevor ein Adoptionsantrag eingereicht werden kann. Durch Adoption wird die juristische Elternschaft hergestellt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass – ebenso wie bei Anerkennung des Kindes oder bei einer von Rechts wegen gegründeten Elternschaft – die juristische Elternschaft auch im Falle eines Kindes, das in einer Beziehung zwischen zwei Frauen geboren wird, in einem möglichst frühen Stadium und in jedem Fall rechtzeitig, nämlich mit Wirkung der Geburt, gegründet werden kann.

Parlamentarische Unterlagen I 2006/07, 30 551, Nr. A-C; II 2007/08, 30 551, Nr. 20

Adoption indischer Kinder

Mit Schreiben vom 7. November 2007 informierte der Justizminister die Zweite Kammer über die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Untersuchung durch die Inspektion Jugendhilfe (nach der Rolle des Justizministeriums unter der Verantwortung von Mag. Oosting und nach der Rolle des Konzessionärs Stiftung Meiling) aus Anlass der Berichterstattung über mögliche Missstände bei der Adoption indischer Kinder und über seine politische Reaktion. Diese Untersuchung war für den Minister Anlass, über die Situation bezüglich internationale Adoption im breitesten Sinne nachzudenken. Ergänzende Maßnahmen hält er für erforderlich auf den Gebieten Qualitätsanforderungen an Konzessionäre, Intensivierung der Kontakte mit ausländischen Behörden und Anpassung des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption hinsichtlich Qualität und Aufsicht. Mit diesen Maßnahmen beabsichtigt er, die Aufsicht über die Adoption von

ausländischen Kindern zu verbessern und damit die Möglichkeit von Missständen zu verringern.

Zugleich informierte der Minister die Kammer über die Untersuchung durch Prof. Mag. P. Vlaardingerbroek hinsichtlich juristischer Implikationen bei nachgewiesenen Mißständen bei der Adoption indischer Kinder.

Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 31 265, Nr. 1

Kommission lesbische Elternschaft und internationale Adoption

Mit Regelung vom 26. September 2007 haben der Justizminister und der Minister für Inneres und Königreichsbeziehungen, wie im Schreiben des Justizministers vom 8. Juni 2007 angekündigt (Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 551, Nr. 9), die Kommission lesbische Elternschaft und internationale Adoption unter dem Vorsitz von Frau Mag. N.A. Kalsbeek eingesetzt. Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über lesbische Elternschaft. Die Kommission wird dabei gebeten, in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise als durch Adoption, wie in der vorerwähnten Gesetzesvorlage vorgeschlagen, eine Möglichkeit für den weiblichen Partner der Mutter geschaffen werden kann, um auf einfache Weise ein Elternteil des Kindes zu werden, das innerhalb der Beziehung dieser Frau mit der Mutter geboren worden ist. Dabei sind die Belange aller beteiligten Personen, besonders die des Kindes sowie die Zeit und die Kosten des Verfahrens in Betracht zu ziehen. Weiter ein Bild von den juristischen Implikationen zu skizzieren, die eine Anerkennung, die Elternschaft von Rechts wegen oder eine neue Rechtsform mit sich bringen; und

2. über internationale Adoption zu beraten, wobei die Kommission das Problem untersuchen soll, auf welche Weise die Interessen der Adoptivkinder einerseits und die Wünsche der Adoptiveltern zur Bildung einer Familie andererseits gleichgewichtig berücksichtigt werden können, und welche Aufgabe und welche Rolle sich für den Staat daraus ergeben.

(Staatsanzeiger 5. Oktober 2007, Nr. 193)

Im Oktober 2007 gab die Kommission ein Gutachten über lesbische Elternschaft für den Minister ab und schlug dem Minister vor, für den weiblichen Partner der Mutter die Möglichkeit der 'Anerkennung' einzuführen, sodass eine Adoption durch die Duo-Mutter oder Partnerin der lesbischen Mutter nicht mehr nötig ist und sie doch die juristische Elternschaft erwerben kann. Im Mai 2008 beriet die Kommission Kalsbeek den Minister über die internationale Adoption. In manchen Punkten befürwortet die Kommission eine Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften und in anderen Punkten eine Erweiterung (z. B. Erhöhung der maximalen Altersgrenze der Adoptiveltern auf 48 Jahre).

Adoptionsberatungsstelle unterstützt Sozialarbeiter

Sozialarbeiter, die es mit Adoptiveltern oder mit adoptierten Kindern zu tun bekommen, können sich seit dem 1. April 2008 bei der multidisziplinären Adoptionsberatungsstelle Rat holen. Diese Stelle besteht aus elf Sozialarbeitern vom Jugendfürsorgeamt, von Jugendhilfeeinrichtungen, von einem schulpädagogischen Dienst, von Organisationen für Sozialdienstleistung, einem Kinder- und Jugendpsychiater, einem Psychotherapeuten und einem Juristen. Sozialarbeiter können sich an diese Stelle wenden mit Fragen über den Einfluss einer Adoption auf eine bestimmte Nachfrage nach Sozialarbeit. So können Schlafprobleme bei Adoptivkindern auf Trennungsangst zurückgeführt werden und Wutanfälle sind manchmal die Folge von Anschlussproblemen. Sozialarbeiter können mit der Adoptionsberatungsstelle Kontakt aufnehmen über die Stiftung Adoptionseinrichtungen, der Initiatorin (Quelle: Stiftung Adoptionseinrichtungen, 7. April 2008).

2.8 Vormundschaftsrecht

-

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Pflegefürsorge

Pflegevergütung

Diverse Signale über Engpässe bei der Pflegevergütung, darunter ein Bericht der Niederländischen Vereinigung von Pflegefamilien (NVP), waren für die Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport Anlass, zu untersuchen, ob Verbesserungen möglich sind. Die wichtigsten Engpässe betreffen:

- die Vergütung von durch Krankheit verursachten Kosten
- die Höhe des Zuschlags
- das Kumulationsverbot
- die Vergütung von Nebenkosten

In ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2006 informierte die Staatssekretärin, auch im Namen des Justizministers, die Zweite Kammer über die Verbesserungen, die für die Pflegevergütungspolitik eingeführt werden sollen.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 815, Nr. 94

Änderung der Regelung Pflegefürsorge

Die Regelung Pflegefürsorge (Staatsanzeiger 2006, 237) wurde durch die Regelung vom 28. Dezember 2006 korrigiert, Staatsanzeiger 2006, Nr. 252, wobei die in Anlage 4 der Regelung Pflegefürsorge angegebenen Grundbeträge und der maximale Zuschlag für die Pflegevergütung für 2007 festgelegt wurden. Die Grundbeträge für Pflegefamilien für das Jahr 2006 wurden erhöht um die prozentuale Differenz des Verbraucherpreisindex für 'Alle Haushalte' im Juli 2006 und Juli 2005 ('Indexierung für 2007'), wie veröffentlicht im Statistischen Bulletin des Statistischen Zentralamts.

Siehe auch nachstehend unter „Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes“.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Evaluierung des Gesetzes zur Jugendfürsorge

Mit Schreiben vom 29. November 2006 haben die Staatssekretärin im Ministerium für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport und der Justizminister die Zweite Kammer informiert über die Ergebnisse der Untersuchung nach dem Fortschritt bei der Organisation und der Straffung der Kinder- und Jugendhilfe und über die gesammelten Erfahrungen bei der Einführung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Jugendfürsorge. Die Untersuchung geht unter anderem ein auf die Lenkung der Jugendfürsorge und die Abstimmung mit der lokalen präventiven Jugendpolitik. Die Untersuchung geht weiter ein auf die Wirkung der verschiedenen Finanzierungsströme bei der Jugendfürsorge. Die Staatssekretärin und der Minister geben in ihrem Schreiben an, dass die Evaluierung ein Bild

ergibt von einem Sektor, der sich entwickelt, der aber noch viele Engpässe kennt. Die wahrgenommenen Engpässe beziehen sich insbesondere auf das Funktionieren der Arbeitsweisen und die Zweckmäßigkeit in der Praxis. Wichtige Verbesserungspunkte betreffen die Warte- und Durchlaufzeiten, die Sicht auf effektive Methoden, die Qualität der Steuerungsinformationen, die Koordinierung der Hilfe für Multiproblemfamilien und der Umfang der Professionalisierung in diesem Sektor. Nach Ansicht der Untersuchungsteilnehmer ist die primäre Ursache dieser Engpässe nicht direkt auf das Gesetz zurückzuführen. Um die mit dem Gesetz bezweckten Effekte erreichen zu können, müssen diese Engpässe allerdings beseitigt werden. Die Untersuchungsteilnehmer haben dazu 16 Empfehlungen.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 899, Nr. 1

Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge

- Gesetz vom 15. Juni 2006 (Gesetzblatt 2006, 356) zur Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung (K 30 344)

Dieses Gesetz dient der Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge und der Zivilprozessordnung. Einige Änderungen des Gesetzes zur Jugendfürsorge haben Bezug auf das Zurückdrängen unnötiger Bürokratie oder administrativer Bürden. Die übrigen Gesetzesänderungen dienen zur Verbesserung des Gesetzes (wie unter anderem die Änderung des dritten Absatzes in Artikel 3, wodurch auch – ohne Indikationsbeschluss des Jugendfürsorgeamtes – im Falle eines Antrags des Jugendschutzrates eine Ermächtigung zur Unterbringung in einem Heim erteilt und für den Jugendlichen ein Anspruch auf Jugendhilfe geschaffen wird).

Zahl der eingeschlossenen Kinder in den Niederlanden eine der höchsten in Europa

Dem am 5. März 2008 veröffentlichten Bericht 'Violence Against Children in Conflict with the Law' ist zu entnehmen, dass in den Niederlanden, im Vergleich zu Belgien, Frankreich, England und Wales, viele Kinder in Jugendstrafanstalten eingeschlossen werden. Diese Schlussfolgerung wird gezogen auf der Grundlage einer Untersuchung durch das Defence for Children International Nederland in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Kapazität der Jugendstrafanstalten in den Niederlanden hat sich in zehn Jahren Zeit verdoppelt. 1997 gab es 1410 Plätze, diese Zahl hat sich bis 2006 auf 2753 erhöht. Bei der Untersuchung hat sich herausgestellt, dass Kinder in geschlossenen Einrichtungen ein hohes Risiko laufen, mit Gewalt konfrontiert zu werden, beispielsweise durch das Personal in der Einrichtung, durch die Polizei oder durch Mithäftlinge oder auch durch Selbstbeschädigung. Derzeit geben die offiziellen Daten, die von den Behörden veröffentlicht werden, kaum Aufschluss über Gewalt gegen Kinder in geschlossenen Einrichtungen. Der Bericht nennt zwölf Gewaltindikatoren bezüglich Kinder, die ihrer Freiheit beraubt sind. Der Gebrauch dieser Indikatoren wird, zusammen mit den von der Unicef und dem UN Office on Drugs and Crime entwickelten Jugendstrafrechtindikatoren, zu einer verbesserten statistischen und vergleichenden Untersuchung in den Ländern beitragen.

Geschlossene Jugendfürsorge

Gesetz vom 20. Dezember 2007 (Gesetzblatt. 2007, 578) zur Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge in Beziehung zur Jugendfürsorge, bei der ein Anspruch besteht infolge des Gesetzes über die geschlossene Unterbringung (geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen) (K 30 644)

Mit diesem Gesetz ist das Gesetz zur Jugendfürsorge in dem Sinne geändert worden, dass die geschlossene Unterbringung auf der Grundlage des Gesetzes zur Jugendfürsorge für Kinder und Jugendliche möglich ist, darunter für Kinder unter zwölf Jahren, die eine solche Fürsorge

benötigen. Es geht um Kinder und Jugendliche mit ernsthaften Problemen beim Heranwachsen und bei der Erziehung. Probleme, die ihre Entwicklung zur Reife schwer behindern und die eine Aufnahme und den Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung notwendig machen, um zu verhindern, dass der Jugendliche sich der Fürsorge, die er benötigt, entzieht oder durch andere daran gehindert wird. Der Begriff geschlossene Unterbringung umfasst sowohl die erzwungene Aufnahme, den erzwungenen Aufenthalt als auch die Anwendung von Maßnahmen, darunter die erzwungene Behandlung. Das Gesetz dient auf der Grundlage einer im Gesetz zur Jugendfürsorge geregelten richterlichen Ermächtigung dazu, die geschlossene Unterbringung in Unterkünften außerhalb der Jugendstrafanstalten zu ermöglichen, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Jugendfürsorge dazu bestimmt sind. Das Gesetz ermöglicht die Behandlung und Erziehung in einer geschlossenen Unterkunft nach Erhalt einer Indikation vom Jugendfürsorgeamt und einer Ermächtigung zur geschlossenen Behandlung vom Jugendrichter. Auch wird es für einen Anbieter von geschlossener Jugendfürsorge möglich, in einem Fürsorgeplan freiheitsbeschränkende Maßnahmen aufzunehmen und diese in vorkommenden Fällen anzuwenden. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Jugendlichen und sie zu zwingen, an einer Behandlung mitzuarbeiten, war nur in einer Jugendstrafanstalt möglich, auf der Grundlage des Gesetzes über Jugendstrafanstalten und einer Ermächtigung des Jugendrichters zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt aus zivilrechtlichem Grund. Die Zusammenlegung mit Jugendlichen, die dort aus strafrechtlichem Grund untergebracht sind, wird für unerwünscht erachtet. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde eine Reihe von Änderungsanträgen angenommen, darunter ein Antrag zur Änderung des eingebrachten Artikels 29k, Absatz 2. Dieser Absatz ermöglichte die Vollstreckung einer Ermächtigung zur geschlossenen Jugendfürsorge in einer Jugendstrafanstalt: das so genannte Ventil. Durch Änderungsantrag ist dieses Ventil beschränkt auf Jugendliche, die auf Basis einer Verurteilung in einer Jugendstrafanstalt aufgenommen sind, und die nach Ablauf ihrer Strafe, wenn sie dem zustimmen, ihren Aufenthalt in dieser Anstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung zur geschlossenen Unterbringung fortsetzen. Diese Fortsetzung ist nur möglich auf richterliche Anordnung und die Dauer ist beschränkt auf die restliche Zeit der Behandlung oder Ausbildung. Diese Bestimmung macht es möglich, dass der Jugendliche ein Fürsorgeprogramm oder eine Ausbildung abschließen kann. Es geht nachdrücklich um die Fortsetzung eines auf der Basis von Strafe gestarteten Aufenthalts. Nach der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten wird ein ausreichendes Fürsorgeangebot benötigt. Zur Entwicklung dieses Angebots wurde ein so genanntes Übergangsmodell gewählt, das bis 2010 läuft. Neben der Hinzufügung eines neuen Fürsorgeangebots kommt die Kapazität für geschlossene Jugendfürsorge zustande durch Überführung (von Teilen) der Jugendstrafanstalten von der Justiz nach Jugend und Familie. Im Hinblick auf das Wachstumsmodell ist bis zum 1. Januar 2010, neben den oben genannten Ausnahmemöglichkeiten, die das Gesetz zur Jugendfürsorge in Artikel 29k, Absatz 2, bietet, ein Eingriff auf den Ausgangspunkt möglich, dass in einer Jugendstrafanstalt nur strafrechtliche Unterbringungen stattfinden sollen. Wo ein Jugendlicher untergebracht wird, ist in der Übergangszeit abhängig von der Verfügbarkeit geeigneter Plätze. Weil die geschlossene Jugendfürsorge im Gesetz zur Jugendfürsorge integriert ist, findet dieses ganze Gesetz auf diese Form der Jugendfürsorge Anwendung. Die Zusatzerfordernisse, die an eine geschlossene Jugendfürsorge gestellt werden und die Abweichungen, die in diesem Zusammenhang nötig sind, sind mit dem vorliegenden Gesetz dem Gesetz zur Jugendfürsorge hinzugefügt worden. Die unveränderte Beibehaltung des Gesetzes zur Jugendfürsorge auch für die Jugendfürsorge im geschlossenen Rahmen bedeutet, dass auch auf diese Fürsorge ein Anspruch besteht, sei es, dass dieser Anspruch für eine Übergangsperiode (bis 2010) nicht gilt.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
Beschluss vom 20. Dezember 2007, Gesetzblatt 2007, 579

Regelung Weisung bezüglich Verhaltenspsychologe für geschlossene Jugendfürsorge

- Regelung vom 19. Dezember 2007 (Staatsanzeiger 2007, 248) über die Weisung bezüglich Verhaltenspsychologen im Sinne von Kapitel IVA des Gesetzes zur Jugendfürsorge (Regelung Weisung bezüglich Verhaltenspsychologe für geschlossene Jugendfürsorge)
Durch die vorerwähnte Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge wird es möglich, dass Jugendliche mit ernststen Problemen beim Heranwachsen und bei der Erziehung mit richterlicher Ermächtigung in eine geschlossene Unterkunft und nicht mehr in einer Jugendstrafanstalt aufgenommen werden können. Bei der geschlossenen Jugendfürsorge ist den Verhaltenspsychologen eine wichtige Rolle vorbehalten. Zur Erteilung der vorerwähnten richterlichen Ermächtigung ist aufgrund von Artikel 29b, Absatz 4, erforderlich, dass ein Verhaltenspsychologe der Bescheinigung des Jugendfürsorgeamts zustimmt, dass der Jugendliche ernste Probleme beim Aufwachsen und der Erziehung hat, die seine Entwicklung zum Erwachsensein schwer behindern und eine Aufnahme und den Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung notwendig machen, um zu verhindern, dass der Jugendliche sich der Fürsorge, die er benötigt, entzieht oder durch andere daran gehindert wird. Auch im Falle einer vorläufigen Ermächtigung ist gemäß Artikel 29c, Absatz 4, ein Verhaltenspsychologe zurate zu ziehen. Das Gesetz zur Jugendfürsorge ermöglicht ferner, dass in der geschlossenen Jugendfürsorge zusätzliche Maßnahmen bezüglich der speziellen Problematik dieser Jugendlichen getroffen werden können. Werden solche Maßnahmen für notwendig gehalten, müssen diese in einen Fürsorgeplan aufgenommen werden. In Artikel 29s, Absatz 1, ist festgelegt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach Artikel 29o bis 29r nur in den Fürsorgeplan aufgenommen werden dürfen, wenn ein Verhaltenspsychologe dem zustimmt. In Notsituationen können aufgrund Artikel 29t dieselben Maßnahmen auch angewendet werden, ohne dass von der Ausführung eines Fürsorgeplans oder dem Beharren auf einer Hausordnung die Rede ist. Dafür ist jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden die Zustimmung eines Verhaltenspsychologen notwendig. Schließlich ist aufgrund von Artikel 29v, Absatz 4, für den Beschluss zur Gewährung von Urlaub die Zustimmung eines Verhaltenspsychologen erforderlich.

In der betreffenden Regelung ist angegeben, um welche Kategorie von Verhaltenspsychologen es gehen muss in Anlehnung an die Definition in der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Jugendfürsorge in Absatz 1, Buchstabe m, für einen qualifizierten Verhaltenswissenschaftler.

Weisung bezüglich Unterkunft für geschlossene Jugendfürsorge

- Beschluss vom 19. Dezember 2007 (Staatsanzeiger 2007, 248) über die Weisung bezüglich Unterkünfte für die geschlossene Jugendfürsorge
Aufgrund von Artikel 29k des Gesetzes weisen der Minister für Jugend und Familie und der Justizminister Unterkünfte für die geschlossene Jugendfürsorge an. Artikel 29l, Absatz 4, bestimmt, dass eine Weisung oder eine Aufhebung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist. Der spezielle Umfang der Kapazität der angewiesenen Unterkunft wird in die individuelle Zuschussverfügung aufgenommen.

Als Unterkünfte im Sinne von Artikel 29k, Absatz 1, des Gesetzes zur Jugendfürsorge sind in dem betreffenden Beschluss angewiesen:

- a. Standort De Waterpoort van Het Poortje in Groningen;
- b. Sektor Alexandra im Jugendhaus Harreveld in Almelo;
- c. Ottho Gerhard Heldringstiftung in Zetten;
- d. Einheit Icarus der Stiftung Jugendfürsorge St. Joseph in Cadier en Keer;

- e. Standort Jugendfürsorge Plus von Rentray in Lochem, Zutphen und Apeldoorn, ausgenommen zehn Plätze Mutter-Kind-Haus für provinzielle Jugendfürsorge und für die Fürsorge für leicht geistig Behinderte;
- f. Die geschlossene Gruppe 13- von Horizon in Rotterdam;
- g. Initiative Hand in Hand von Horizon in Alphen aan den Rijn und Harreveld in Harreveld;
- h. Initiative die Richtige Hilfe der Hoenderloo Gruppe in Deelen;
- i. Paljas Plus von Tender in Oosterhout und Sonderjugendwerk Brabant in Deurne;
- j. De Koppeling von Spirit in Amsterdam;
- k. Jugendfürsorge Extra von Jugendformat in Den Haag.

Beschwerderecht bezüglich geschlossene Jugendfürsorge

- Beschluss über die Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge im Zusammenhang mit einer Ergänzung des regulären Beschwerderechts bezüglich geschlossener Jugendfürsorge
Bei der Änderung des Gesetzes zur Jugendfürsorge bezüglich der Jugendfürsorge, auf die ein Anspruch besteht aufgrund des Gesetzes über die geschlossene Unterbringung (geschlossene Jugendfürsorge) (siehe hierzu unter 1.6), sind im Zusammenhang mit dem eingreifenden Charakter der im Gesetz aufgenommenen Beschlüsse einige Sonderbestimmungen in Bezug auf das Beschwerderecht hinzugefügt worden. Diese Bestimmungen sind eine Ergänzung zum regulären Beschwerderecht in Kapitel XII des Gesetzes. Der betreffende Beschluss enthält einige zusätzliche Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung der Beschwerdekommision und über die Art und Weise, wie Beschwerden gegen diese einschneidenden Beschlüsse behandelt werden. Artikel 29w, Absatz 2, des Gesetzes bestimmt, dass durch allgemeine Verwaltungsmaßnahme spezielle Regeln bezüglich Zusammensetzung der Beschwerdekommision und die Art der Behandlung aufgestellt werden, wenn es um Beschwerden gegen die Beschlüsse in Artikel 29w, Absatz 1, geht. Es geht hier um folgende Beschlüsse:

- bezüglich Rücknahme der Aufhebung (Artikel 29h, Absatz 6, zweiter Satz);
- betreffend beschränkende Maßnahmen (Artikel 29o, Absatz 3, 29p, Absatz 2, 29q, Absatz 3, und 29r, Absatz 3 und 4);
- in Notsituationen (Artikel 29t); oder
- bezüglich Urlaub (Artikel 29v).

Dieser Beschluss dient zur Durchführung dieser Bestimmung. Es wurde entschieden, das Beschwerderecht aufgrund Artikel 29w des Gesetzes in der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Jugendfürsorge unterzubringen, wodurch alle weiteren Auswirkungen des Gesetzes in einem Dokument zu finden sind (Staatsanzeiger 2008, Nr. 2, S. 23).

Wartelisten Jugendfürsorge

Durch Schreiben vom 20. Juni 2007 informierte der Minister für Jugend und Familie – in Fortsetzung des Schreibens vom 16. Februar 2007 – die Zweite Kammer über den Sachstand bezüglich der Warte- und Durchlaufzeiten bei den Beratungs- und Meldestellen Kindermisshandlung und dem provinziellen Hilfsangebot. Der Minister ging gleichzeitig auf den Fortgang des Angriffsplans ein zur Verkürzung der Wartelisten bei der psychischen Gesundheitsfürsorge für Jugendliche.

In seinem Schreiben vom 12. November 2007 reagierte der Minister auf den Bericht „Wartelisten in der Jugendfürsorge, eine Analyse“ und informierte die Zweite Kammer unter anderem über die Verwendung von zusätzlichen Mitteln in der Jugendfürsorge.

Zur Lösung der Probleme mit den Wartelisten in der Jugendfürsorge werden 2008 40 Millionen zusätzliche Mittel eingesetzt. Mit Schreiben vom 9. Januar 2008 informierte der Minister, auch im Namen der Ministerin für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport, auf welche Weise diese Mittel eingesetzt werden.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 815 und 31 015, Nr. 106 und 2007/08, Nr. 118 und 122

Programm des Ministeriums für Jugend und Familie

Am 28. Juni 2008 hat der Minister für Jugend und Familie der Zweiten Kammer einen Aktionsplan für die kommende Legislaturperiode vorgelegt. Sein Programm „Den Kindern alle Chancen“ umfasst einen Einblick in die Ambitionen des Kabinetts bezüglich der integralen Vorgehensweise in der Jugend- und Familienpolitik bis 2011. Der Minister hält sich als Programmminister verantwortlich für die Koordinierung der Arbeit in den verschiedenen Ministerien, die sich mit Jugend und Familie beschäftigen.

Zur weiteren Umsetzung des Aktionsplans hat der Minister der Zweiten Kammer am 5. Juli 2007 den Aktionsplan Kindermisshandlung und am 28. September 2007 den Aktionsplan Professionalisierung in der Jugendfürsorge vorgelegt.

In seinem Schreiben vom 19. November 2007 skizziert der Minister zur weiteren Umsetzung des Aktionsplans die Vorgehensweise, die er vor Augen hat, um den Regelungsdruck und unnötige Bürokratie in der Jugendfürsorge zurückzudrängen.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 31 001, Nr. 5 und 16; 2007/08, 29 815, Nr. 116 und 121

Qualifizierungspflicht für Jugendliche bis 18 Jahre

(Gesetz vom 24. Mai 2007, Staatsanzeiger 2007, 203 zur Änderung des Schulpflichtgesetzes von 1969 und des Einbürgerungsgesetzes in Verbindung mit unter anderem der Einführung einer Qualifizierungspflicht (K 30 696))

Das Schulversäumnis zwischen dem sechzehnten und achtzehnten Lebensjahr ist hoch. Zur Bekämpfung dieses Versäumnisses bei Jugendlichen wurde in diesem Gesetz eine Qualifizierungspflicht bis zum 18. Lebensjahr eingeführt. Die Qualifizierungspflicht ersetzt die Teilschulpflicht für Jugendliche von sechzehn bis achtzehn Jahren. Die Qualifizierungspflicht soll dafür sorgen, dass Jugendliche eine Startqualifikation (ein Zeugnis auf Mittelschul-, Gymnasium- oder Berufsschule-2-Niveau) erwerben. Dadurch könnte die Zahl der Frühabgänger erheblich gesenkt werden. Das Kabinett wollte die Schulpflicht anfänglich bis zum achtzehnten Jahr verlängern. Ein wichtiger Unterschied zwischen beiden Regelungen ist, dass die Verlängerung der Schulpflicht für alle Jugendlichen gilt und die Qualifizierungspflicht für Sechzehn- bis Achtzehnjährige ohne Startqualifikation. Das Gesetz ist am 1. August 2007 in Kraft getreten.

4.2 Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitsschutz)

Erziehung ohne Gewalt

- Gesetz vom 8. März 2007 (Staatsanzeiger 2007, 145) zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Lieferung eines Beitrags zur Verhinderung der Anwendung psychischer oder körperlicher Gewalt gegen Kinder oder irgendeiner anderen demütigenden Behandlung von Kindern bei der Versorgung und Erziehung (K 30 316)

Aufgrund dieses Gesetzes wurde in Artikel 1:247, Absatz 2 BGB ein Satz hinzugefügt, der alle Formen der Kindermisshandlung bei der Versorgung und Erziehung ausdrücklich ausschließt. Das Gesetz verbietet, neben der Anwendung psychischer Gewalt oder einer demütigenden Behandlung, die körperliche Bestrafung von Kindern. Darunter fällt jegliche Form der Gewalt als Mittel der Erziehung. Mit dieser geänderten Bestimmung wird bezweckt, Kinder, nachdrücklicher als es bisher der Fall war, gegen Gewalt zu schützen. Diese

Bestimmung kann aufgefasst werden als das Ziehen einer Grenze hinsichtlich der Freiheit, die Eltern nach eigenem Verständnis bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder haben. Mit dieser Gesetzesänderung wird zugleich der Empfehlung des VN-Komitees nachgekommen, das die Einhaltung des Abkommens über die Rechte des Kindes überwacht. Das Gesetz ist am 25. April 2007 in Kraft getreten.

Präventivmaßnahme zeitweiliges Hausverbot

- Gesetzentwurf mit Regeln zur Anwendung eines zeitweiligen Hausverbots für Personen, von denen eine ernsthafte Drohung mit häuslicher Gewalt ausgeht

Im Moment ist es noch nicht möglich, bei einer Situation drohender häuslicher Gewalt behördlicherseits aufzutreten, wenn (noch) keine (nachweislichen) Straftaten verübt worden sind. Wenn doch Straftaten verübt worden sind, sind die Opfer von häuslicher Gewalt oft nicht bereit, eine Anzeige zu erstatten. Dadurch ist es schwierig, gegen Personen vorzugehen, von denen eine Drohung mit Gewalt ausgeht. Der eingebrachte Gesetzentwurf, den die Zweite Kammer am 20. September 2007 verabschiedet hat, sieht die Einführung einer Maßnahme zur Anwendung eines zeitweiligen Hausverbots durch den Bürgermeister für diese Personen vor. Ein Hausverbot beinhaltet, dass diese Person für eine Periode von in Prinzip zehn Tagen ihre Wohnung nicht betreten und auch nicht mit Personen Kontakt aufnehmen darf, mit denen sie einen Haushalt teilt wie Ehepartner, Partner oder Kinder. Ein Hausverbot kann auch angewendet werden bei Kindesmisshandlung oder wenn ein ernsthafter Verdacht dazu besteht.

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure vor. Es werden ferner Regeln vorgegeben in Bezug auf das Nachprüfungsrecht des Richters, die Registrierung von Daten in den Gemeinderegistern und die Strafandrohung bei Übertretung des Hausverbots. Aller Voraussicht nach wird das Gesetz zum zeitweiligen Hausverbot Ende September in der Ersten Kammer beraten werden und nach der Verabschiedung Anfang 2009 in Kraft treten.

Parlamentarische Unterlagen I 2007/08, 30 657, Nr. A und B

Inangriffnahme häusliche Gewalt bis 2011

Das Kabinett wird einem Schreiben des Justizministers Hirsch Ballin vom 1. September 2008 an die Zweite Kammer zufolge häusliche Gewalt besser und strenger verfolgen. Ziel ist eine Zunahme der Anzeigen auf 45 Prozent aller von der Polizei registrierten Vorfälle im Jahr 2011 (2006 lag dieses Ziel bei 38 %). Auch will das Kabinett den beabsichtigten Anteil der Festnahmen im Jahr 2006 um 6 Prozent auf 70 Prozent im Jahr 2011 anheben. Mit der Anregung von Anzeigen und Festnahmen wird die Möglichkeit erhöht, Gewalttäter in der Familie zu verfolgen. So liegt der Akzent mehr als vorher auf der strafrechtlichen Inangriffnahme von häuslicher Gewalt. Auch muss das Know-how bei der Staatsanwaltschaft verbessert werden. Ende 2008 wird die Bewährungshilfe ein 'abschließendes Angebot' für alle Gewaltsachen in der Familie im strafrechtlichen Rahmen präsentieren. Es ist beabsichtigt, den Rückfall bei Tätern in drei Jahren auf 25 Prozent zu reduzieren, gut 5 Prozent weniger als die Zielsetzung im Jahr 2006. Die Periode bis 2011 wird weiter im Zeichen der Einführung des Hausverbots stehen.

Darüber hinaus schafft das Kabinett in den kommenden Jahren zusätzliche Auffangplätze, investiert in Krisenintervention (im Hinblick auf die Einführung des Gesetzes zum gesetzlichen Hausverbot) und es wird eine familienorientierte Hilfeleistung entwickelt. Das Kabinett wird außerdem eine Studie durchführen nach dem Umfang von häuslicher Gewalt und nach den Merkmalen und dem Hilfebedarf sowohl der Opfer als auch der Täter. Am Ende kommt der Aktionsplan „Kindern ein sicheres Zuhause“ zur Anwendung, der Maßnahmen enthält auf dem Gebiet der Verhütung, der Wahrnehmung und des Einhalts von Kindesmisshandlung und der Einschränkung von schädlichen Folgen dieser Misshandlung. Auch wird durch eine gesonderte Anweisung für die Ermittlung und Verfolgung von Kindesmisshandlung mehr Aufmerksamkeit auf die strafrechtliche Verfolgung verwendet.

Veröffentlicht am 1. September 2008

Korrektur von Jugendschutzmaßnahmen

Im Sommer 2008 hat das Kabinett dem Staatsrat den Gesetzentwurf Korrektur von Jugendschutzmaßnahmen zur Beratung zugeleitet. Mit diesem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, bei der Wahl der Mittel zum Jugendschutz die Interessen des Kindes an die erste Stelle zu setzen, was unter anderem durch die kinderorientierte Formulierung der Begründung von Jugendschutzmaßnahmen zum Ausdruck kommt. Auch sind die Begründungen für die verschiedenen Maßnahmen so formuliert, dass sie besser aneinander anschließen. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Jugendrichter in seiner Verfügung die – kinderorientierten – Ziele zur Durchführung der Unter-Schutzaufsicht-Stellung aufnimmt.

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen, wodurch die Maßnahme der Unter-Schutzaufsicht-Stellung einschneidend verändert wird. Das betrifft unter anderem die Änderung der Begründung der Unter-Schutzaufsicht-Stellung. Ein Jugendrichter kann das unmündige Kind unter Schutzaufsicht stellen, wenn dies für ein ungefährdetes Aufwachsen notwendig ist und die Fürsorge, die in diesem Zusammenhang angezeigt ist, nicht oder nicht ausreichend akzeptiert wird. Die neue Begründung bietet die Möglichkeit, auch Kinder mit relativ leichten Problemen unter Schutzaufsicht zu stellen. Wenn sich herausstellt, dass Eltern innerhalb einer für die Entwicklung des unmündigen Kindes annehmbaren Frist die Verantwortung für die Versorgung und Erziehung ihres Kindes nicht auf sich nehmen können, ist die Anwendung der (neuen) Maßnahme zur Beendung der elterlichen Sorge zu erwägen, wobei die elterliche Sorge möglichst den tatsächlichen Erziehern wie beispielsweise den Pflegeeltern zu übertragen ist. Es wird vorgeschlagen, die Maßnahme der Enthebung und Entziehung durch nur eine Maßnahme zu ersetzen: die Maßnahme der Beendung der elterlichen Sorge.

Andere wichtige Änderungen im Gesetzentwurf sind die Verbesserung der Rechtsstellung besonders der Pflegeeltern (wie ein Blockaderecht), des Rechtes des Jugendfürsorgeamts, ohne Zustimmung der Eltern, deren Kind unter Schutzaufsicht gestellt ist, Informationen bei Dritten und über Bestimmungen hinsichtlich der Verantwortung bei der Durchführung der Schutzaufsicht beim Jugendschutzrat einzuholen.

Zunahme von Jugendschutzmaßnahmen

In seinem Schreiben vom 6. September 2007 geht der Minister für Jugend und Familie auf Berichte ein, dass immer mehr Kinder unter Aufsicht des Jugendfürsorgeamts gestellt werden. Dieses Bild ist dem Minister zufolge zutreffend. Der Jugendschutzrat erwartet, dass die Zahl der Schutzuntersuchungen 2007 etwa 20 % höher als im vorigen Jahr liegen wird. In Bezug auf die Unter-Schutzaufsicht-Stellung zeigen die Zahlen für das erste Quartal 2007 im Vergleich zum ersten Quartal 2006 eine größere Steigung: gut 40 %. Erklärungen für diesen Anstieg sind dem Minister zufolge in der zugenommenen Aufmerksamkeit für die Jugendproblematik zu finden, in der zugenommenen Aufmerksamkeit eines jeden und vor allem von Professionals. Es gibt dem Minister zufolge keinerlei Indiz dafür, dass durch energisches Auftreten in weniger schweren Fällen eine Maßnahme zu Unrecht angewandt worden ist. Auch bei dem neuen, größeren Zustrom bleiben es Sachen, mit denen sich die Jugendfürsorgeämter mit Recht beschäftigen und für die mit Recht eine Maßnahme verlangt wird, so der Minister.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 29 815, Nr. 113

Änderung der Jugendschutzpolitik

Mit seinem Schreiben vom 16. November 2007 informierte der Minister für Jugend und Familie, auch im Namen des Justizministers, die Zweite Kammer über die Änderung der Jugendschutzpolitik, die mit dem Programm „Besserer Schutz“ in Gang gesetzt wurde. Von

allen eingeleiteten Verbesserungen im Jugendschutz erwartet der Minister, dass diese noch vor Ende der laufenden Kabinettsperiode in der Durchführungspraxis eingeführt sind und zu merkbaren Verbesserungen bei den Klienten des Jugendschutzes führen werden:
Durchgreifendes und gemeinsames Auftreten der beteiligten Stellen, Maßarbeit für jeden Klienten, schnellere und bessere Ergebnisse bei der Durchführung der Maßnahmen.
Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 31 001, Nr. 37

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

Verschaffen des Zugriffs auf Kinderporno strafbar

Am 25. Oktober 2007 hat der Justizminister im Namen der Niederlande das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterzeichnet. Bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen übernehmen die Niederlande die Verpflichtung, die Strafbestimmung in Sachen Kinderporno in dem Sinne zu erweitern, dass auch derjenige sich strafbar macht, der sich den Zugriff auf Kinderporno im Internet oder anderen Informationssystemen verschafft. Der Minister wird die Bestimmungen im Übereinkommen in einem Durchführungsgesetz übernehmen, womit die niederländischen gesetzlichen Vorschriften gemäß dem Übereinkommen angepasst werden.

Bekämpfung des (sexuellen) Missbrauchs von Kindern

Evaluierung Sittlichkeitsgesetzgebung und Herangehen an Kinderporno

Am 10. Oktober 2006 hat der Justizminister der Zweiten Kammer den Bericht über die Untersuchung «Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch. Evaluierung von partiellen Änderungen in der Sittlichkeitsgesetzgebung» (durchgeführt durch das Verwey-Jonker Institut) vorgelegt. Das wesentlichste Ziel der Gesetzesänderung, die am 1. Oktober 2002 in Kraft trat, war die Erhöhung des Schutzes von Minderjährigen gegen Formen des sexuellen Missbrauchs. Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, die auf die Verbesserung der Fahndung und der Verfolgung ausgerichtet sind. Sachkenntnis, Know-how und Kapazität bei Polizei und Staatsanwaltschaft sind dabei wichtige Themen.
In seinem Schreiben vom 14. Dezember 2006 ging der Minister auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht ein. Auch informierte der Minister die Kammer in dem Schreiben, wie beim Herangehen an Kinderporno zukünftig vorgegangen werden soll.
Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 800 VI, Nr. 12 und 37

Zwangseinweisung bei psychischen Störungen

Änderung des Gesetzes zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser (bedingte Vollmacht und Zwangsbehandlung)

Diese Gesetzesänderung betrifft zwei von einander unabhängige Änderungen des Gesetzes zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser, die gleichwohl gemein haben, dass sie beide dringend sind und einem allgemeinen Bedürfnis nachkommen sollen.
Die erste Änderung bezieht sich auf die so genannte bedingte Vollmacht und war notwendig geworden, weil durch eine Verfügung des Hohen Rates (HR 29. April 2005, LJN: AT8788) deutlich geworden war, dass eine derartige Vollmacht in bestimmten Fällen nicht erteilt werden darf, in denen zuvor die in der Rechtspraxis entwickelte Sonderform der Vollmacht

abgegeben worden war (bekannt geworden als 'Regenschirmermächtigung'). Mit der Einführung der bedingten Vollmacht wollte der Gesetzgeber nun gerade erreichen, dass der in der Rechtspraxis entwickelten bedingten Vollmacht ein Ende gemacht wird, auch um dadurch die Rechtsstellung des Patienten zu stärken. Es geht hierbei insbesondere um Patienten, bei denen nach billigem Ermessen angenommen werden kann, dass sie – nach Erteilung einer Vollmacht – die Bedingungen in der Praxis beachten werden, die Bereitschaft dazu aber nicht äußern können oder wollen. Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass vor allem für diese Patienten nicht nur die tatsächliche Einweisung als Option offen steht. Die zweite Änderung geht auf einen dringenden Wunsch aus der psychiatrischen Praxis ein und wurde angekündigt im Kabinettsstandpunkt bei der zweiten Evaluierung des Gesetzes zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser. Darin wurde angegeben, dass die Möglichkeiten zur Zwangsbehandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus erweitert werden sollen (Parlamentarische Unterlagen II 2004/05, 25 763/28 950, Nr. 4, S. 4). Die Gesetzesänderung dient dazu, diese Erweiterung, unter Beibehaltung der bestehenden Möglichkeiten zustande zu bringen. Die Erweiterung bezieht sich ausschließlich auf Patienten, die in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen sind, nicht in ein Pflegeheim oder eine Schwachsinnigenanstalt. Die Änderungen sind am 1. Juni 2008 in Kraft getreten (*Staatsanzeiger 2008, 80 und 187*).

Änderung des Gesetzes zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser

- Gesetz vom 20. November 2006 zur Änderung des Gesetzes psychiatrische (28 283)

Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit vor, psychiatrische Patienten, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, zwangseinzuweisen. Für psychiatrische Patienten, die keine Gefahr darstellen, wird mit dieser Änderung das Prinzip der Selbstbindung eingeführt. Es sind zwei Atteste mit einschneidenden Rechtsfolgen vorgesehen. Das erste Attest betrifft ein Attest zur Einweisung, zum Aufenthalt und zur Behandlung eines Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus, der bei der Aufnahme keine Gefahr verursacht, aufgrund dieses Attestes aber aufgenommen und behandelt werden kann, wenn sich die im Attest vorgesehenen Umstände ergeben. Widersetzt sich der Patient der Einweisung, ist dafür eine vorläufige Vollmacht (die so genannte Selbstbindungsvollmacht) erforderlich. Das zweite Attest ist auf die Behandlung eines Patienten ausgerichtet, der aufgrund einer Sicherungsverwahrung oder einer vorläufigen Vollmacht zwangseingewiesen wird, auch wenn sich der Patient nach der Einweisung der Behandlung widersetzt. Bei dem zweiten Attest geht es um ein 'Behandlungsprotokoll'. Einführung der Selbstbindung. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

(*Staatsanzeiger 2006, 680*)

(Dritte) Evaluierung des Gesetzes zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser

Im Auftrag des Ministeriums für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport und des Justizministeriums hat eine Kommission zum dritten Mal das Gesetz zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser evaluiert. Mit dieser Untersuchung sollte festgestellt werden, ob das Gesetz nach den verschiedenen Änderungen und der verbesserten Information seinen Zweck erfüllt, und welche weiteren Änderungen gegebenenfalls nötig sind. Zur Beantwortung dieser Frage haben ein Konsortium von Prismant (*ein Wissens- und Kompetenzzentrum auf dem Gebiet des Gesundheitswesens*), die Freie Universität Amsterdam und die Universität Maastricht sieben Untersuchungen durchgeführt. Die dritte unabhängige Evaluierungskommission unter Vorsitz von Mag. Dr. R.B.M. Keurentjes (Präsident des Landgerichts Groningen) hat dem Minister für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport und dem Justizminister am 25. Mai 2007 den Evaluierungsbericht 'Fortschreitende Erkenntnisse ...' vorgelegt. Die Evaluierungskommission gibt insgesamt 41 Empfehlungen

zur Verbesserung des Gesetzes. Die Evaluierungskommission erwartet zugleich, dass das Gesetz zur Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser aufgrund ihrer Befunde nicht in jeder Hinsicht zukunftsbeständig sein wird. Die Evaluierungskommission schlägt einen völlig neuen gesetzlichen Rahmen vor, bei dem die Fürsorge für den psychiatrischen Patienten im Mittelpunkt steht und die verschiedenen Interessen – mehr als es bisher der Fall war – miteinander verbunden werden. Die beiden verantwortlichen Minister haben dem Parlament mitgeteilt, dass das Kabinett den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zustimmt und beabsichtigt, im Jahr 2008 einen völlig neuen Gesetzentwurf im Parlament einzubringen und dass beabsichtigt ist, vor Ende 2010 ein völlig neues Gesetz in Sachen Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus im Gesetzblatt zu veröffentlichen. *Parlamentarische Unterlagen I, 2007/08, 30 492, A-F*

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstraftprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Verhaltensbeeinflussende Maßnahme

Verhaltensbeeinflussung bei jugendlichen Tätern, Gesetz vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes zur Jugendfürsorge im Hinblick auf Ausweitung der Möglichkeiten zur Verhaltensbeeinflussung bei Jugendlichen (Verhaltensbeeinflussung bei jugendlichen Tätern) (*K 30 332*)

Mit diesem Gesetz sind die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Verhaltens von Jugendlichen, die eine oder mehrere Straftaten begangen haben, ausgeweitet worden. Durch neuere Entwicklungen bei der Jugendkriminalität stieg das Bedürfnis, Jugendliche, die mit dem Strafrecht in Berührung kommen, für Formen der (Um)Erziehung in Betracht kommen zu lassen. Die gesetzlichen Möglichkeiten dazu werden nun erweitert.

Allererst wird das Jugendstrafrecht bereichert um eine Maßnahme betreffend das Verhalten des Jugendlichen, weil das vorhandene Sanktionsarsenal für Jugendliche momentan zu wenig Ansatzpunkte für eine pädagogische Vorgehensweise auf längere Dauer bietet, unter Berücksichtigung eines möglichen Bedarfs an Jugendfürsorge. Mit der neuen Maßnahme, die was die Schwere angeht, sich zwischen der bedingten Strafaussetzung mit besonderen Auflagen und der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe einerseits und der Maßnahme der Unterbringung in eine Jugendanstalt andererseits befindet, entsteht innerhalb des Jugendstrafrechts ein mehr stufenweiser Aufbau von Sanktionen. Die Maßnahme sieht eine Form der Freiheitsbeschränkung für die Dauer von mindestens sechs Monaten und bis zu einem Jahr vor, und kann einmal mit derselben Frist verlängert werden als wofür diese auferlegt wurde. Das Gericht gibt in ihrem Urteil an, woraus die Maßnahme besteht. Die Umsetzung der Maßnahme findet durch Aufstellung eines Programms statt, das auf den individuellen Jugendlichen ausgerichtet ist und aus verschiedenen Modulen bestehen kann. Wo die Maßnahme die Möglichkeit vorsieht – wenn im Hinblick auf die Problematik des Jugendlichen nötig – eine Form der Jugendfürsorge zu bieten, schließt der Gesetzentwurf an das Gesetz zur Jugendfürsorge an.

Die Verhärtung der Jugendkriminalität und das Streben nach Maßarbeit im Jugendstrafrecht macht es daneben wünschenswert, mehr Kombinationen von Jugendsanktionen zu ermöglichen. Mit diesem Gesetz wird darum beabsichtigt, die Kombination von Jugendsanktionen zu erweitern. Zunächst wird es möglich, nahezu alle Jugendstrafen miteinander zu kombinieren, außer bei mehr als zwei Hauptstrafen. Es obliegt danach dem Gericht, bei jeder individuellen Strafsache bezüglich der aufzuerlegenden Strafen und Maßnahmen Maßarbeit zu liefern und dabei die Proportionalität einzuhalten. Infolge dessen

wird auch die Einschränkung aufgehoben, dass eine gemeinnützige Arbeit als Ersatzstrafe nur mit einer Jugendhaft auf Bewährung bis zu drei Monaten kombiniert werden kann. Dasselbe gilt für die Kombination einer bedingungslosen Jugendhaft mit einer Geldstrafe.

Das Gesetz bezweckt auch, eine schnellere Reaktion auf kriminelles Verhalten zu ermöglichen durch die Wirkung besonderer Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft aufgrund einer allgemeinen Verwaltungsverordnung ausgesetzt werden kann.

Es wurde ferner von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, die Möglichkeit der Auferlegung einer lebenslangen Haftstrafe bei Jugendlichen auszuschließen, sowie die gesetzliche Umwandlung einer subsidiären Jugendhaft in eine subsidiäre Freiheitsstrafe vorzusehen für den Fall, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Vollstreckung volljährig geworden ist.

Das Gesetz ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.

(*Staatsanzeiger* 2007, 575)

Campus für Jugendliche

In ihrem Schreiben vom 7. September 2007 legen die Minister für Jugend und Familie sowie für Justiz dar, wie sie zu einer landesweiten Einführung eines Campus kommen wollen, der auf Motivierung, Schulung und Arbeitszuführung ausgerichtet ist. Das Kabinett will in einem Campus Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die keine Aussicht auf eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz haben oder in ein gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten abzugleiten drohen, Perspektiven eröffnen, sofern dies mit den üblichen Instrumenten nicht erreicht werden kann. Die Minister haben ein Probeprojekt gestartet, das für Klarheit sorgen soll, an welche Jugendlichen sich der Campus richten soll, welche Programme der Campus anbieten soll und nach welchen Rechtsvorschriften Jugendliche in einen Campus geschickt werden können.

Im Schreiben vom 16. November 2007 verschafften die Minister der Kammer auf Wunsch mehr Informationen über die Pilotprojekte.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 31 001, Nr. 22

Sicherheit innerhalb der gerichtlichen Jugendeinrichtung

Mit Schreiben vom 10. September 2007 hat die Staatssekretärin im Ministerium der Justiz, auch im Namen des Justizministers, dem Minister für Jugend und Familie und dem Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft den Bericht der Inspektion für Jugendfürsorge, der Inspektion für Bildung, der Inspektion für Gesundheit und der Inspektion für die Anwendung von Sanktionen „*Sicherheit in gerichtlichen Jugendeinrichtungen: ein Auftrag mit Risiken*“ der Zweiten Kammer vorgelegt. Das ist ein landesweit aggregierter Bericht auf der Grundlage von vierzehn zugrunde liegenden Berichten auf der Ebene der individuellen Einrichtungen, die ebenfalls vorgelegt werden.

In dem Schreiben äußert die Staatssekretärin ihre politische Reaktion. Das Schlussurteil der Inspektionen ist, dass die Jugendstrafanstalten und die mit diesen verbundenen Schulen ihren Auftrag unzureichend in die Tat umsetzen, und dass bezüglich unsicherer Lebens-, Behandlungs- und Arbeitsbedingungen zu große Risiken eingegangen werden. Bei acht Einrichtungen ist von einem mäßigen Risiko die Rede, während bei sechs Einrichtungen gemäß den Inspektionen von einem ernsthaften Risiko gesprochen werden muss. Das Schlussurteil aller Inspektionen lautet, dass die (Sicherheits)Risiken auf dem Gebiet der Erziehung, der Behandlung von Jugendlichen und der Sachkunde des Personals am größten sind. Den Jugendstrafanstalten gelingt es nicht, den Aufenthalt in der Einrichtung zur (Um)Erziehung und Behandlung der Jugendlichen auf der Grundlage des individuellen Bedarfs und ihrer Problematik zu nutzen. Außerdem verfügen die Jugendstrafanstalten über unzureichende (Spezial)Kenntnisse und Professionalität, um sichere Lebens-, Behandlungs- und Arbeitsbedingungen zu garantieren. Auch ergeben sich Risiken im Umgang mit

Aggression und Gewalt. Die Planung und die Praxis richten sich mehr auf die Inangriffnahme von Problemen als auf die Prävention.

Die Inspektionen geben Empfehlungen sowohl auf Einrichtungs- wie auf Landesebene. In Reaktion hierzu gibt die Staatssekretärin an, welche Maßnahmen (auf den Gebieten Screening und Diagnose, differenzierte Altersgruppen, Ausbildung und Personal) eingeleitet werden müssen, um die Qualität und die Professionalität im Bereich der Jugendstrafanstalten weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 24 587 und 28 741, Nr. 232

Kriminelle Jugendliche

Am 4. Oktober 2007 hat der niederländische Rechnungshof der Zweiten Kammer den Bericht „Haft, Behandlung und Nachsorge bei kriminellen Jugendlichen“ vorgelegt. Der Rechnungshof hat untersucht, wie das Ministerium der Justiz und die gerichtlichen Jugendeinrichtungen der gesetzlichen Anforderung nachkommen, dass der Aufenthalt in der Einrichtung der Rückkehr des Jugendlichen in die Gesellschaft dienlich sein soll. Die Problemstellung der Untersuchung war: «In welchem Maße erreichen die gerichtlichen Jugendeinrichtungen und Organisationen, die an der Nachsorge (von jugendlichen Missetätern) beteiligt sind, eine solche Veränderung bei den aufgefangenen und behandelten jugendlichen Missetätern, dass die Wahrscheinlichkeit zukünftigen kriminellen Verhaltens sich verringert, und wenn das Letzte nicht erreicht wird, was ist dann die Erklärung hierfür? Die Untersuchung betraf den Aufenthalt von Jugendlichen in der Strafanstalt, die Vorbereitung auf die Entlassung und gegebenenfalls die Nachsorge, die Jugendlichen geboten wird. Der Rechnungshof zieht die Schlussfolgerung, dass in den gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben Bedingungen enthalten sind, an die sich die Haft und die Behandlung in den Einrichtungen halten muss, dass diese Regeln in Wirklichkeit aber zwei verschiedene Welten zu sein scheinen. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 teilt die Staatssekretärin im Justizministerium, auch im Namen des Justizministers, ihren Standpunkt bezüglich des Berichts des Rechnungshofes mit (Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 31 215, Nr. 1-3).

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände) (Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikt)

Gesetz über die Abwicklung durch die Staatsanwaltschaft in Kraft getreten

Am 1. Februar 2008 ist das Gesetz über die Abwicklung durch die Staatsanwaltschaft in Kraft getreten, im dem geregelt ist, dass die Staatsanwaltschaft anstatt der Vorlage eines Abschlusses eine Sache selbst außergerichtlich mittels einer Strafverfügung bestrafen kann. Das neue Gesetz wird phasenweise eingeführt. Die erste Straftat, die für eine Strafverfügung in Betracht kommt, ist Fahren unter Alkoholeinfluss. Danach folgt das Fahren in einem nicht versicherten Motorfahrzeug. Letztendlich kann für alle Übertretungen und Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bedroht sind, eine Strafverfügung ausgestellt werden. Rechtsuchende können gegen eine Strafverfügung bei der Staatsanwaltschaft Einspruch einlegen. In diesem Fall wird die Sache nachträglich vor Gericht gebracht.
(*Staatsanzeiger* 2006, 330 und *Staatsanzeiger* 2008, 4)

5. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Änderung des Staatsgesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit

- Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsgesetzes über die niederländische Staatsangehörigkeit zur Einführung einer Verbundenheitserklärung und zur Anpassung der Regelung des Erwerbs der niederländischen Staatsangehörigkeit nach Anerkennung
Dieser Gesetzentwurf betrifft die Einführung einer Verbundenheitserklärung als eine der gesetzlichen Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, die die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben will, und die Änderung der Regeln betreffend Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit im Falle der Anerkennung nach der Geburt. Zugleich wird die Rechtsstellung von älteren Minderjährigen bei Erwerb und Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit verdeutlicht (für eine ausführliche Besprechung siehe FJR (*Staatlicher Finanzjahresbericht*) 2006, 11).

Danach aufgenommene Änderungen des Gesetzentwurfs haben zum Ziel:

- auf Minderjährige, die als anerkanntes Kind am Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit beteiligt sind, dieselben Bedingungen anzuwenden wie bei Kindern, die nunmehr die niederländische Staatsangehörigkeit durch Anerkennung nach drei Jahren der Versorgung und Erziehung erwerben. Auf diese findet die Bedingung des Hauptaufenthaltorts in den Niederlanden, den Niederländischen Antillen oder auf Aruba keine Anwendung;
- das Gesetz zum Konfliktrecht bezüglich Namen in Übereinstimmung zu bringen mit der im Gesetzentwurf aufgenommenen Änderung des Erwerbs der niederländischen Staatsangehörigkeit durch Anerkennung. Für das Kind, das auf diesem Wege die niederländische Staatsangehörigkeit erworben hat, muss auch die Wahl des Familiennamens offen stehen.

Am 14. März 2007 haben die Generalstaaten von Aruba das Protokoll festgestellt. Am 26. März 2007 ist die zweite Änderungsvorlage bei der Zweiten Kammer eingegangen. Diese Änderungsvorlage bezweckt vor allem, Unklarheiten im Text in Bezug auf den Sinn des Gesetzentwurfs zu beseitigen. Am 8. Mai 2007 haben die Generalstaaten der Niederländischen Antillen das Protokoll festgestellt (Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 584 (R 1811), Nr.8-10).

Minderjährige Ausländer und Artikel 8 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte

Mit Schreiben vom 25. September 2006 setzte die Ministerin für Ausländerangelegenheiten und Integration (VenI) die Kammer darüber in Kenntnis, dass sie beschlossen hat, die Richtlinien in Bezug auf die Zulassung von minderjährigen Ausländern, die bei (einem) ihrer rechtmäßig in den Niederlanden lebenden biologischen oder juristischen Eltern bleiben wollen, in dem Sinne zu ändern, dass für die Ausgestaltung des gesetzlichen Begriffs «faktische Angehörigkeit zur Familie» für diese Gruppe fortan mehr der Begriff Familienleben («family life») in Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend: EMRK) zum Tragen kommt. Im Ausländerrunderlass wird aufgenommen, dass angenommen wird, dass ein Kind faktisch zur Familie der Eltern gehört, wenn von einem Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK die Rede ist. Ausnahmen, auch bei den heutigen Bestimmungen, sind:

- das Kind lebt selbständig und bestreitet selbst seinen Lebensunterhalt;
- das Kind gründet selbst eine Familie durch eine Ehe oder eine Beziehung oder
- das Kind übernimmt die Pflege von außerehelichen Kindern.

Die übrigen Voraussetzungen (der Nachweis einer familienrechtlichen Beziehung, von erforderlichen Mitteln etc.), um aus diesem Grunde für einen Aufenthalt in Betracht zu kommen, verändern sich nicht. Für eine (erweiterte) Familienzusammenführung mit volljährigen Kindern gelten diese veränderten Grundsätze nicht, die derzeit geltenden Bestimmungen werden beibehalten.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 19 637, Nr. 1089

Staatlicher Gewahrsam von Ausländern wird kinderfreundlicher

Die Abschiebung von Ausländern mit minderjährigen Kindern soll zukünftig an einem Ort vorgenommen werden, an dem den Familien die Freiheit nicht entnommen wird. Sie bekommen jedoch mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu tun. Gemäß der Konvention über die Rechte des Kindes darf ein staatlicher Gewahrsam nur als äußerste Maßnahme angewendet werden und für eine möglichst kurze Dauer. Zur Förderung der Abschiebung von Ausländern mit minderjährigen Kindern, die nicht für einen Aufenthalt in den Niederlanden in Betracht kommen, werden diese in einer Unterkunft untergebracht und ihnen eine intensive Meldepflicht auferlegt. Wenn das Risiko zu groß ist, dass eine Familie sich vor der Abschiebung der Aufsicht entzieht, kann ein Elternteil in staatlichen Gewahrsam genommen werden. Maximal vierzehn Tage vor der Abreise können alle Familienmitglieder in Sicherungsverwahrung genommen werden. Die Verhältnisse für Familien mit Kindern am Gewahrsamsort haben durch Veränderungen eine kinderfreundliche Ausstrahlung bekommen. Ein staatlicher Gewahrsam kann nur verlängert werden, wenn eine Abschiebung durch physischen Widerstand eines der Elternteile nicht stattfinden kann oder wenn im letzten Moment ein neuer Antrag gestellt wird.

(Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 29 344 und 19 737, Nr. 66)

Rücksendung von antillianischen und arubanischen Risikojugendlichen

Dieser Gesetzentwurf, der am 14. Februar 2007 der Zweiten Kammer vorgelegt wurde, sah die Möglichkeit vor, antillianische und arubanische Jugendliche, die für Belästigungen sorgen und die sich kürzer als drei Jahre in den Niederlanden aufhalten, in die Niederländischen Antillen beziehungsweise nach Aruba zurückzusenden. Dieser Gesetzentwurf sieht weiter eine Befugnis des Strafrichters vor, als besondere Bedingung für eine bedingte Strafe zu bestimmen, dass der Antillianer oder der Arubaner, der kürzer als 2 Jahre als Einwohner beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist, in die Niederländischen Antillen oder nach Aruba zurückkehrt. Schließlich bot der Gesetzentwurf die Möglichkeit, Personen, die schon einmal zurückgeschickt worden sind, den Zugang zu den Niederlanden zu verwehren. Mit Schreiben vom 16. Mai 2007 hat der Justizminister diesen Gesetzentwurf schon wieder zurückgenommen. Anlass dazu war – unter anderem – die Koalitionsvereinbarung, die verschiedene, auf Prävention zielende Maßnahmen ankündigt und der Umstand, dass die beabsichtigte Regelung nur bei einer relativ geringen Anzahl von Problemjugendlichen hätte eingesetzt werden können. Die Wirksamkeit und die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs kamen dadurch unter Druck, so der Minister. Auch bekamen die Niederlande viel Kritik von der Politik aus den Antillen und aus Aruba.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 962, Nr. 1-6

Beschränkung der doppelten Staatsangehörigkeit und Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit

- Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsgesetzes zur niederländischen Staatsangehörigkeit zur Beschränkung der mehrfachen Staatsangehörigkeit und zur Einführung des Verlustes der niederländischen Staatsangehörigkeit wegen Zufügen eines schweren Schadens an den essentiellen Belangen des Königreiches oder seiner Länder

Mit dem Gesetzentwurf wird in erster Linie beabsichtigt, durch Auferlegung einer Verzichtspflicht bei bestimmten eingebürgerten Personen den heutigen Anteil von ca. 62% mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen zu senken. Der Gesetzentwurf ermöglicht es, die niederländische Staatsangehörigkeit von Personen einzuziehen, die den essentiellen Belangen des Staates schweren Schaden zugefügt haben, wobei insbesondere an terroristische Aktivitäten gedacht werden muss.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2007 an die Zweite Kammer hat der Justizminister diesen Gesetzentwurf wieder zurückgezogen. Bereits mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 hatte der Minister dieses Vorhaben der Zweiten Kammer mitgeteilt und angegeben, einen neuen Gesetzentwurf vorzubereiten. Das Kabinett befürwortet eine andere Vorgehensweise bei der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Sofern es Gründe zur Beschränkung der mehrfachen Staatsangehörigkeit gibt, sind die Argumente dafür von praktischer und juristischer Art. Das Kabinett will dabei sowohl die Interessen des Staates und der Gesellschaft als auch die Interessen des Bürgers schützen, so der Minister in seinem Schreiben.

Parlamentarische Unterlagen II 2007/08, 30 166 (R 1795), Nr. 25 und 26

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

Elektronische Jugendakte in der Jugendgesundheitsfürsorge

In seinem Schreiben vom 6. November 2007 informierte der Minister für Jugend und Familie die Zweite Kammer über seine Schlussfolgerungen über den besten Weg zu einer elektronischen Jugendakte in der Jugendgesundheitsfürsorge. Der Minister erwartet aufgrund der in seinem Schreiben beschriebenen stufenweisen Vorgehensweise, dass kurzfristig Schritte zur Digitalisierung der Jugendgesundheitsfürsorge unternommen werden können, um so die Arbeitsvorgänge und den Informationsaustausch auf Regionalebene zu verbessern. Auch entstehen kurzfristig durch den Verweisindex bezüglich Risikojugendliche bessere Möglichkeiten für einen landesweiten Informationsaustausch über Risiken im Jugendbereich. Zugleich wird auf sorgfältige Weise die Möglichkeit untersucht, langfristig eine überregionale Hauptstelle zum Austausch von Informationen im Jugendbereich einzurichten.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

(z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

Evaluierung Embryogengesetz

Mit Schreiben vom 9. März 2006 hat die Staatssekretärin im Ministerium für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport einen Bericht mit Ergebnissen von der ersten Evaluierung des Gesetzes über die Regelung von Handlungen mit Geschlechtszellen und Embryos (Embryogengesetz) der Zweiten Kammer vorgelegt. Die Untersuchungsteilnehmer ziehen in ihrem Evaluierungsbericht unter anderem die Schlussfolgerung, dass das zentrale Ziel, das Ziehen von Grenzen bei der Handlung mit Geschlechtszellen und Embryos mit diesem Gesetz erreicht wird. Die Untersuchungsteilnehmer stellen weiter fest, dass mit dem Embryogengesetz der Gesetzgeber das beabsichtigte Gleichgewicht zwischen der Achtung der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens und anderer Werte wie die Heilung von Krankheiten und die Förderung der Gesundheit und des Wohles von vermindert fruchtbaren Paaren verwirklicht hat. Auch enthält der Bericht eine Reihe von Empfehlungen. In ihrem Schreiben vom 5. Oktober 2006 gibt die Staatssekretärin, auch im Namen des Justizministers,

ihren Standpunkt zu dem Bericht wieder. In dem Schreiben teilt die Staatssekretärin unter anderem mit – entgegen der Empfehlung im Evaluierungsbericht – dass das zeitliche Verbot der speziellen Erzeugung von Embryos aufrechterhalten wird. Eine Entscheidung dazu muss das neue Kabinett bis zum 1. September 2007 getroffen haben. Die Staatssekretärin und der Minister geben ferner an, dass das Embryogesetz in einer Reihe von Punkten geändert werden soll.

Parlamentarische Unterlagen II 2005/06, Nr. 1-2; 2006/2007, Nr. 3

(Gesetzentwurf zur) Änderung des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen

Im Jahr 1998/1999 hat auf Initiative des damaligen Innenministers eine Evaluierung über die Wirkung des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen stattgefunden. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Evaluierung wurden in einigen Punkten Änderungen zugesagt. Diese Änderungen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet und zielen insbesondere auf:

- die Begriffe allgemeine Grabstätte und Grabstätte mit Alleinberechtigung;
- die Möglichkeit, das Grabstättenrecht bei nachlässiger Pflege eher erlöschen zu lassen;
- Änderung der Aufbewahrungsfrist von Urnen in Krematorien;
- die Festlegung, dass derjenige, der mit der Feuerbestattung beauftragt ist, auch für die Urne verantwortlich ist, sofern keine Beisetzung, kein Verstreuen der Asche oder Versendung ins Ausland vorliegt;
- Streichung der Inspektionsrolle des Ministeriums für Wohnungsbau, Raumordnung und Umwelt.

Außer der Evaluierung gibt es noch einige Dinge, die im Rahmen der Gesetzesänderung beachtet werden müssen. Die wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang sind die Qualität der Leichenschau und die Nähere Untersuchung der Todesursache *beim Tode eines Minderjährigen*. Der Gesetzentwurf enthält *beim Tod eines Minderjährigen eine besondere Regelung für die Leichenschau (Artikel 10a)*. Anlass für diesen Gesetzentwurf ist das Wissen, dass in den Niederlanden noch immer Kinder infolge Misshandlung oder Verwahrlosung sterben können, ohne dass die exakte Todesursache bekannt wird. Diese Praxis zeigt, dass Ärzte oft eine Bescheinigung über einen natürlichen Todes ausstellen, obwohl sie davon nicht überzeugt sind. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs soll verhindert werden, dass nach dem Tode eines Kindes an einer nicht natürlichen Todesursache eine Untersuchung nach dem exakten Hergang und den Umständen des Todes unterbleibt.

Der Gesetzentwurf wurde der Zweiten Kammer am 14. September 2006 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2006 hat der Innenminister, auch im Namen des Justizministers und der Staatssekretärin für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport, der Zweiten Kammer das Protokoll der Kommission bezüglich des Verfahrens Nähere Untersuchung der Todesursache bei nicht geklärtem Tod von Minderjährigen (im Sinne des neuen Artikels 10a) zukommen lassen. Diese Kommission, bestehend aus beteiligten Berufsgruppen, war eingesetzt durch Beschluss vom 5. Dezember 2005 (Staatsanzeiger 2005 Nr. 243, S. 19) und stand unter dem Vorsitz von Prof. Dr. G. van der Wal, Hochschullehrer Sozialmedizin an der Freien Universität.

Parlamentarische Unterlagen II 2005/06, 30 696, Nr. 1-4; 2006/07, Nr. 5-6

Evaluierung Euthanasiegesetz

Mit Schreiben vom 10. Mai 2007 hat die Staatssekretärin für Volksgesundheit, Gemeinwohl und Sport, auch im Namen des Justizministers, der Zweiten Kammer den Bericht über die erste Evaluierung des Gesetzes über den Tod auf Verlangen und die Hilfe zur Selbsttötung vorgelegt. Die allgemeine Schlussfolgerung im Evaluierungsbericht ist, dass das Gesetz adäquat wirkt. Die Ziele, die beim Zustandekommen des Gesetzes vor Augen standen, wurden

in hohem Maße erreicht. Die Untersuchungsteilnehmer schlussfolgern, dass es für eine Änderung der Politik auf den Gebieten Tod auf Verlangen, Hilfe zur Selbsttötung und anderen medizinischen Handlungsweisen rund um das Lebensende wenig Anlass gibt. Im Kabinettsstandpunkt, den die Staatssekretärin und der Minister am 14. November 2007 der Zweiten Kammer haben zukommen lassen, folgt das Kabinett dem Standpunkt der Untersuchungsteilnehmer, dass eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 31 036, Nr. 1; 2007/08, Nr. 2

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Fakultativprotokoll zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Das Fakultative Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (New York, 25. Mai 2000) ist am 23. September 2005 für die Niederlande in Kraft getreten (*Abkommenblatt 2005, 282*). *Siehe Länderbericht Niederlande 2004-2006.*

Dieses Protokoll verpflichtet zu einer Strafanforderung bei unter anderem:

1. folgenden Handlungen im Rahmen des Verkaufs von Kindern:

- das Anbieten, Liefern oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Übertragung von Organen in gewinnsüchtiger Absicht, Unterwerfen des Kindes einer Zwangsarbeit;

- unrechtmäßiger Erwerb als Vermittler der Zustimmung zur illegalen Adoption;

2. das Anbieten, Erwerben oder zur Verfügung stellen eines Kindes zur Prostitution;

3. Handlungen in Bezug auf Kinderpornographie.

Am 17. Oktober 2006 ist das Protokoll für Aruba in Kraft getreten.

Abkommenblatt 2006, Nr.250

Der Minister der Justiz Hirsch Ballin unterzeichnete am 25. Oktober 2007 im Namen der Niederlande das *Abkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*. In dem Abkommen ist detailliert angegeben, wie Staaten Kinder gegen diese Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs schützen sollen und die Staaten werden unter anderem aufgerufen zur Strafanforderung für gezieltes ('knowingly') Aufsuchen von Informationsquellen (wie Internet), wo Kinderporno zu sehen ist. (Weitere Informationen unter: www.coe.int)

Dritter Bericht des VN-Komitees in Sachen Rechte des Kindes

Am 17. Juli 2007 hat der Minister für Jugend und Familie den dritten periodischen niederländischen Bericht über die Durchführung des Abkommens über die Rechte des Kindes der Zweiten Kammer vorgelegt. Der Bericht wurde gleichzeitig an die Vereinten Nationen gesandt. Der Bericht wird erwartungsgemäß im September 2008 vom VN-Komitee in Genf beraten werden. Zugleich sollen Berichte der niederländischen Antillen und Aruba besprochen werden.

Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 31 001 und 26 150, Nr. 17

INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG

Der Minister der Justiz Hirsch Ballin informierte die Zweite Kammer über die Zahl der Sachen, die die Zentralbehörde für Internationale Kindesentführung 2006 bearbeitet hat.

Diese Zentralbehörde ist mit der Durchführung des Haager

Kindesentführungsübereinkommens beauftragt und sorgt für die Rückführung von Kindern in

das Herkunftsland, wenn eine Kindesentführung vorliegt und tritt auf, wenn das Umgangsrecht verletzt wird.

2006 hat die Zentralbehörde insgesamt 150 Anträge in Bearbeitung genommen. Davon bezogen sich 21 Anträge auf die internationale Umgangsregelung und 129 Anträge betrafen die internationale Kindesentführung. Die genannten Entführungssachen (129) unterteilten sich in 34 eingehende Anträge, bei denen 48 Kinder in die Niederlande entführt waren und 95 abgehende Anträge, wobei 128 Kinder ins Ausland entführt worden waren. Von den 95 abgehenden Sachen sind mittlerweile 43 Anträge abgeschlossen (Stand 23. März 2007), wobei 56 Kinder in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts rückgeführt worden sind. Verglichen mit 2005 hat die Zentralbehörde weniger eingehende Sachen zur Bearbeitung bekommen, sowohl was die Rückführung wie den Umgang angeht. Die Zahl der Entführungssachen war 34 (2005: 38), die Zahl der eingehenden Umgangssachen 10 (2005: 13). Die Gesamtzahl der abgehenden Sachen stieg von 87 auf 106. Hauptanteil daran hat die Zunahme der Entführungssachen von 75 (2005) auf 95. Die Zahl der abgehenden Umgangssachen betrug 2006 11, 2005 12. Ebenso wie in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass bei den eingehenden wie den ausgehenden Sachen der entführende Elternteil meist die Mutter ist und weniger der Vater. Die Entführungen in westeuropäische Länder war am höchsten: Frankreich (9), Belgien (8), Spanien (5), Deutschland (5), England und Schottland (7). Auch bei den eingehenden Sachen handelt es sich oft um eine Entführung aus diesen Regionen: Belgien (6), Spanien (4) und Deutschland (3).
Parlamentarische Unterlagen II 2006/07, 30 072 und 29 980, Nr.12

10. Zivilverfahrensrecht

Neuordnung Zuständigkeitsverteilung Land- und Amtsgericht in Familienangelegenheiten

- Gesetz vom 22. November 2006 zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zusammenhang mit der Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Land- und Amtsgericht, sowie von Artikel 12 des Buches und von Artikel 268 der Zivilprozessordnung (30 521)

Dieses Gesetz sieht eine Neuordnung der Zuständigkeit des Landgerichts und des Amtsgerichts in Sachen betreffend das Personen- und Familienrecht vor. Ausgangspunkt ist, dass bei Sachen, die die Person betreffen, und Sachen betreffend das Sorgerecht das Landgericht absolut zuständig ist, auch wird an die bereits bestehende Zuständigkeit des Amtsgerichts angeschlossen. Die Sachen, die das Vermögen betreffen und mehr materieller Art sind, werden vor dem Amtsgericht verhandelt. Anlass für die Neuordnung war die bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Revision des Zivilverfahrensrechts, insbesondere die Art der Prozessführung in erster Instanz (Parlamentarische Unterlagen 26 855), zugesagte Bestandsaufnahme nach der Kompetenzaufteilung bezüglich Personen- und Familienrecht zwischen Land- und Amtsgericht.

Infolge der Gesetzesänderungen sieht die Zuständigkeitsverteilung wie folgt aus. Sachen, die sich auf die Vormundschaft beziehen (Titel 16), Volljährigkeitserklärung (Titel 13, Abschnitt 2) und Pflegschaft im Falle von Abwesenheit und Verschollenheit (Titel 18) werden zukünftig ohne Ausnahme vor dem Amtsgericht verhandelt. Auch die Pflegschaft und Mentorschaft bei Volljährigen (Titel 19 und 20) werden unter die Zuständigkeit des Amtsgerichts gebracht. Diese Sachen beziehen sich auf das Vermögen. Sachen, die sich mehr auf die Person beziehen, wie die vertretende Heiratserlaubnis für Minderjährige (Artikel 36) und Sachen betreffend Sorgerecht (Titel 14) sowie Umgang und Information (Titel 15) werden vor dem Landgericht verhandelt. Auch Streitigkeiten zwischen Eheleuten über die Haushaltskosten (Artikel 84), über die Aufhebung der Haftung für Verbindlichkeiten, eingegangen für den

normalen Gang des Haushalts (Artikel 86) und über Anträge in Bezug auf die Leitung der Gütergemeinschaft (Artikel 91) werden zukünftig vor dem Landgericht verhandelt. Dieses Gesetz ist am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.
(*Gesetzblatt* 2006, 589)